

# RS Vwgh 1999/2/22 98/17/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1999

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AngG §8 Abs1;

AngG §8 Abs3;

AZG §10 Abs1;

AZG §10 Abs2;

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 lit a idF 1989/343;

GebAG 1975 §3 Abs1 Z2 lit a;

## Rechtssatz

Bei der Fortzahlung des Entgeltes nach § 8 Abs 1 und § 8 Abs 3 AngG kommt nach der arbeitsgerichtlichen Judikatur das Entgeltausfallprinzip zum Tragen, sodass selbst eine Berücksichtigung regelmäßigen Überstundenentgeltes Platz zu greifen hat. Bei Prüfung, ob ein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis gem § 18 Abs 1 Z 2 lit a GebAG gegeben ist, ist das Bestehen eines Entgeltforzahlungsanspruches auch für Überstunden zu berücksichtigen. Ist der Dienstgeber nach den entsprechenden (auf das konkrete Arbeitsverhältnis anzuwendenden) arbeitsrechtlichen Regelungen (anders als nach § 8 AngG) lediglich zur Gewährung des Sonderurlaubes verpflichtet, so steht dem Dienstnehmer nach § 18 Abs 1 Z 2 lit a GebAG der tatsächlich entgangene Verdienst (also das, was er auf die Hand bekommen hätte) zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170225.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)